



**Stadt
Luzern**
Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 8. Mai 2002

B+A 26/2002

Abfallreglement

(Revision des Kehricht- und
Wertstoff-Entsorgungsreglements)

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
27. Juni 2002

Übersicht

Das bestehende Kehr- und Wertstoff-Entsorgungsreglement der Stadt Luzern (KWER) stammt aus dem Jahr 1994. Es muss den neuen gesetzlichen Bestimmungen und den geänderten Erkenntnissen in der Abfallentsorgung angepasst werden. Seit dem 1. Januar 1999 gilt das revidierte Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG), mit welchem ab dem 1. Januar 2002 explizit kostendeckende und verursachergerechte Gebühren für die Abfallentsorgung verlangt werden.

Das alte Reglement soll deshalb durch ein neues ersetzt werden. Es muss materiell vor allem im Bereich der Gebühren gemäss den Vorgaben angepasst und die Möglichkeit einer regionalen Zusammenarbeit (einheitliche Sack- und Gewichtsgebühr) im Gebiet des Gemeindeverbandes für Kehr- und Wertstoffbeseitigung Region Luzern (GKLU) muss geschaffen werden, während es in den übrigen Bereichen inhaltlich praktisch keine Änderungen erfährt. Das vorliegende Abfallreglement wurde in enger Anlehnung an das Muster-Abfallreglement des GKLU bzw. des Kantons ausgearbeitet und bereits dem Rechtsdienst des Bau- und Verkehrsdepartementes des Kantons Luzern zur Vorprüfung eingereicht. Dieser hat keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	4
2 Zielsetzung der Reglementsrevision	6
3 Dienstleistungsangebot des GKLÜ	7
4 Neues Abfallreglement der Stadt Luzern	8
4.1 Neues Gebührensystem	9
4.2 Aufbau und Inhalt des Abfallreglements (AR)	10
4.3 Aufbau und Inhalt der Verordnung (VAR)	17
4.4 Finanzielle Auswirkungen	19
5 Antrag	22

Beilagenverzeichnis

- 1 Entwurf Verordnung
- 2 Verursachergebühren im GKLÜ: Dienstleistungsangebot für die Verbandsgemeinden
- 3 Kehricht- und Wertstoff-Entsorgungsreglement (KWER) vom 19. Mai 1994
- 4 Vollzugsverordnung zum KWER vom 17. August 1994
- 5 Berechnungsmodell Grundgebühr (Kehrichtabnahme 10 %)
- 6 Berechnungsmodell Grundgebühr (Kehrichtabnahme 30 %)
- 7 Tendenzielle Auswirkungen der Verursachergebühr

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

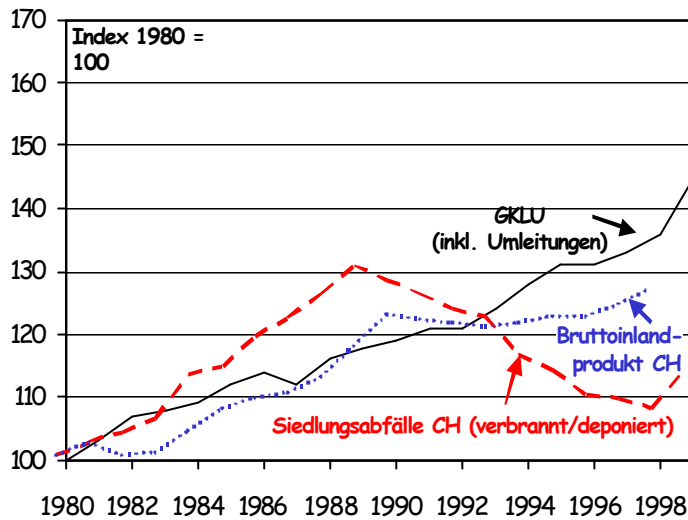
1 Ausgangslage

Das bestehende Kehr- und Wertstoff-Entsorgungsreglement der Stadt Luzern (KWER) stammt aus dem Jahr 1994 und muss den neuen gesetzlichen Bestimmungen und auch den geänderten Erkenntnissen in der Abfallentsorgung angepasst werden. Seit dem 1. Januar 1999 gilt das revidierte kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG), mit welchem ab 1. Januar 2002 explizit kostendeckende und verursachergerechte Gebühren für die Abfallentsorgung gefordert werden.

Als es 1999 darum ging, diese Bestimmungen in der ganzen Region einzuführen, wurde die Vorlage über das „Reglement regionale Verursachergebühr“ des GKLÜ mit rund 60 % Nein-Stimmen abgelehnt.

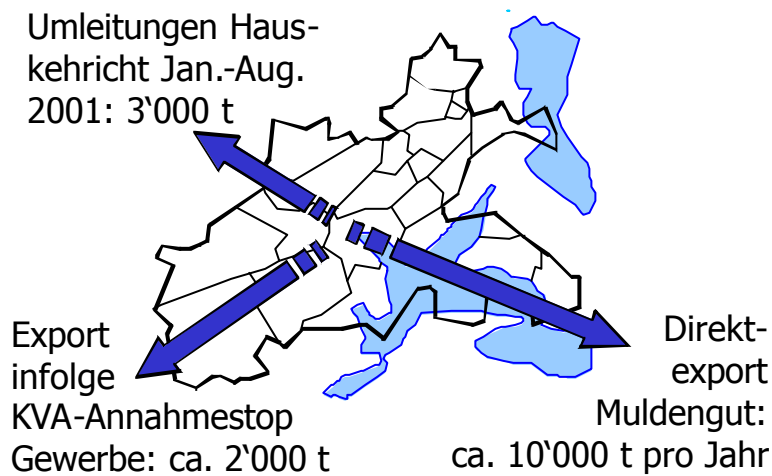
Die KVA Luzern muss die Entsorgungssicherheit für das gesamte Verbandsgebiet sicherstellen können. Dass die Menge an brennbaren Abfällen jedoch seit einigen Jahren stetig steigt, verhält sich nicht nur im übrigen Verbandsgebiet des GKLÜ so, sondern auch die Gesamtmenge der Siedlungsabfälle in der Stadt Luzern nimmt kontinuierlich zu und betrug per Ende 2001 zirka 39'000 Tonnen/Jahr. Tendenz weiterhin steigend. Davon werden nur zirka 32 % in Form von Separatabfällen der Wiederverwertung zugeführt, was deutlich unter dem Durchschnittswert von Gemeinden mit verursachbezogenen Gebühren liegt. Damit trägt auch die Stadt Luzern als Wirtschaftszentrum der Region wesentlich dazu bei, dass die Verbrennungskapazität der KVA Luzern nicht mehr ausreicht, um alle im Verbandsgebiet anfallenden brennbaren Abfälle zu entsorgen. Das nachfolgende Diagramm des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Abteilung Abfall, verdeutlicht die Entwicklung in unserer Region eindrücklich.

Siedlungsabfälle und Bruttoinlandprodukt



Zusätzlich hat sich seit der Einführung des gesamtschweizerischen Deponieverbots im Jahr 2000 auch in der Zentralschweiz ein Engpass an Verbrennungskapazität eingestellt. Es müssen grosse Mengen Abfall in andere Anlagen, wie Oftringen, Horgen, Weinfelden und Winterthur, exportiert werden. Die Entsorgungssicherheit ist gefährdet.

Abfallexporte aus der Region Luzern



Der GKLÜ ist gefordert, Lösungen zu finden, wie er die Entsorgungssicherheit mittel- und langfristig gewährleisten will. Durch verursacherorientierte Gebühren könnten die Entsorgungseingpässe zumindest mittelfristig vermieden werden.

Der Stadtrat will nun mit dem neuen Abfallreglement der Stadt Luzern (mit entsprechender Verordnung) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften gerecht werden und den Kehrichtanfall für die KVA vermindern. Die entsprechende Zielsetzung des Grossen Stadtrates, eine Separierungsquote von 40 % in der Stadt Luzern zu erreichen, welche im Leistungsauftrag des Tiefbauamtes/Strasseninspektorates für die nächsten Jahre postuliert wird, kann nur mit der Einführung einer verursacherorientierten Gebühr erzielt werden. Auch soll der Kehrichtsacktourismus aus den umliegenden „Sack-Gemeinden“ durch eine gemeinsame, regionale Gebühr gestoppt werden.

2 Zielsetzung der Reglementsrevision

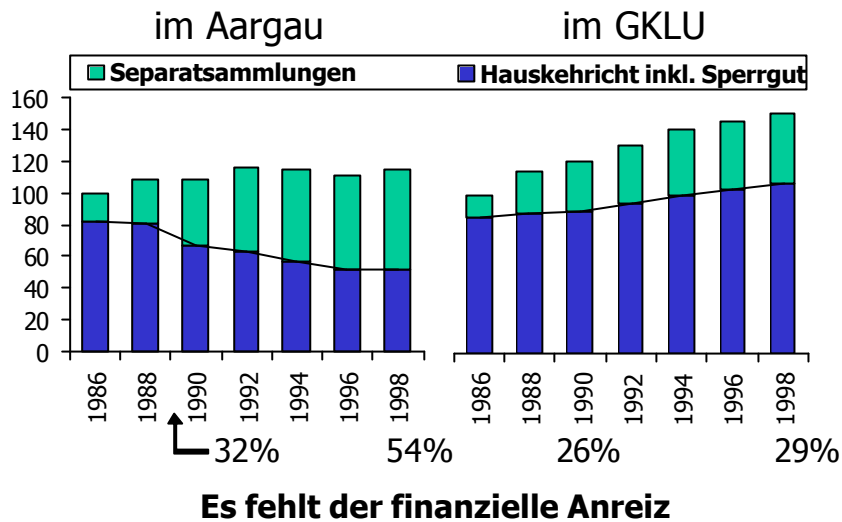
Das schweizerische Abfallleitbild basiert auf den drei Grundsätzen:

- Abfallvermeidung
- Abfallverwertung
- Abfälle umweltgerecht entsorgen

Diese Grundsätze sind auch in die Gesetzgebung eingeflossen. Um die Abfallvermeidung und -verwertung vermehrt zu fördern, haben in den letzten 15 Jahren gesamtschweizerisch zirka 70 % der Gemeinden Verursachergebühren eingeführt. Am Beispiel der Stadt Luzern zeigt sich, dass sich trotz eines äusserst gut ausgebauten Separatsammlungsangebots und bürger-nahen Dienstleistungen die Recyclingquoten nicht über 32 % steigern lassen. Es braucht aus diesem Grund dringend eine Lenkungs-massnahme, wenn das gesteckte Ziel einer Separierungsquote von 40 % erreicht werden soll.

Das nachfolgende Diagramm belegt, dass mit einem mengenabhängigen Abfallgebührensystem diese Zielsetzung erreicht werden kann.

Recyclingquoten in der Region Luzern liegen deutlich unter CH-Werten



3 Dienstleistungsangebot des GKLU

Zahlreiche Verbandsgemeinden, wie auch die Stadt Luzern, müssen ihre Abfallreglemente ebenfalls möglichst rasch anpassen. Der Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU) hat daher für die angeschlossenen Gemeinden auf der Basis des kantonalen Musterreglements gemäss den neuen Anforderungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung im Verbandsgebiet ein „Musterreglement“ ausgearbeitet. Darin wird den Gemeinden eine verursacherorientierte Gebührenerhebung (Sack- und Gewichtsgebühr) empfohlen.

Für die gemeinsame Umsetzung der Sack- und Gewichtsgebühr unterbreitet der GKLU den Verbandsgemeinden folgendes Angebot:

- einheitliche Verursachergebühr (Sack- und Kilopreis)
- einheitlicher Sack (Erscheinungsbild) in der Region
- zentrale Inkassostelle für Gewichtskunden

Nicht Gegenstand des Angebotes ist die Erhebung der Grundgebühr und anderer Spezialgebühren. Diese bleiben weiterhin bei der Gemeinde.

Logistik

Das Angebot des GKLÜ beinhaltet die komplette Logistik für die Erhebung der Verursachergebühren:

- **Sackgebühr**

Der GKLÜ bietet den Gemeinden einen regionalen Gebührensack in Grössen von 17, 35, 60 und 110 Litern an. Der Verband ist für Herstellung, Vertrieb und Gebühreninkasso bei den Verkaufsstellen verantwortlich. Diese Regelung hat sich in anderen Verbandsgebieten ebenfalls bewährt.

- **Gewichtsgebühr**

Auch die Gewichtsgebühr wird durch den Verband angeboten. Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft legt fest, ob die Gebühr nach Gewicht entrichtet werden soll. Nebst dem gewogenen Gewicht wird zusätzlich pro Containerleerung eine Leerungsgebühr (Andockgebühr) erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten für das Wägesystem und verhindert, dass halbleere Container zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abrechnung erfolgt durch den GKLÜ, als zentrale Verrechnungsstelle, direkt zum einzelnen Gewichtskunden.

- **Sperrgutmarken**

Für sperrige Abfallgüter, welche den Abfahren mitgegeben werden, jedoch nicht in einem gebührenpflichtigen Sack oder Gewichtskontainer Platz haben, wird eine Sperrgutmarke angeboten. Wie beim regionalen Gebührensack ist der Verband für Herstellung, Vertrieb und Gebühreninkasso zuständig.

Mit diesem äusserst umfangreichen Dienstleistungsangebot des GKLÜ wird eine überkommunale Zusammenarbeit angestrebt bzw. möglich. Diese zentrale Logistik entlastet die einzelnen Gemeinden wesentlich im Handling und in der Umsetzung der verursacherorientierten Gebühr.

4 Neues Abfallreglement der Stadt Luzern

Die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe besteht aus nachfolgenden Mitgliedern:

- Herr Peder Largiadèr, Stadtingenieur (Vorsitz)
- Frau Alexandra Braun Kesselring, Rechtsdienst Baudirektion
- Herr Gregor Schmid, Leiter Umweltschutz Stadt Luzern
- Herr Peter Hofstetter, Bereichsleiter Administration und Finanzen Tiefbauamt

- Herr Franz Suter, Ressortleiter Abfallwirtschaft Strasseninspektorat
- Herr Bernhard Jurt, Strasseninspektor

Bernhard Jurt hat sich aufgrund der veränderten Verhältnisse im Umfeld der Abfallwirtschaft intensiv mit der Abfall- und Gebührenproblematik auseinandergesetzt und dem Stadtrat einen Entwurf für ein neues Abfallreglement unterbreitet. Dabei wurde auch ein intensiver Kontakt mit dem GKLÜ gepflegt, um das städtische Reglement auf die regionale Situation und das Dienstleistungsangebot des GKLÜ auszurichten bzw. abzustützen.

Das neue Abfallreglement der Stadt Luzern wurde durch die kantonalen Instanzen fachlich und rechtlich vorgeprüft. Als wichtigste und einzige materielle Neuerung sieht das Abfallreglement eine verursacherorientierte Gebührenerhebung vor, welche auf einer regionalen Zusammenarbeit basiert.

4.1 Neues Gebührensystem

- **Verursacherprinzip**

Im schweizerischen Umweltschutzrecht spielt das Verursacherprinzip seit Jahren eine tragende Rolle. Danach soll die Kosten tragen, wer sie verursacht. Auch das kantonale Recht hat im revidierten Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) das Verursacherprinzip im § 30 übernommen und per 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Den Gemeinden wurde dabei eine Übergangsfrist von drei Jahren (bis 1. Januar 2002) gewährt, um ihre Abfallreglemente an die neue Gesetzgebung anzupassen.

Da sich das Verursacherprinzip in der absoluten Form in der Abfallbewirtschaftung nicht umsetzen lässt, ohne dass der administrative und technische Aufwand die Gebühren über alle Massen ansteigen liesse, hat der Gesetzgeber entsprechende Gebührenmodelle vorzusehen. Das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz hat daher die Möglichkeit geschaffen, die direkten volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren mit einer pauschalen Grundgebühr zu ergänzen.

- **System der Verursachergebühr**

Das Dienstleistungsangebot des GKLÜ (vgl. Ziffer 3) wird von der Arbeitsgruppe Entsorgung des Tiefbauamtes als sehr effektiv und zweckmässig beurteilt. Sie schlägt daher analog zum Angebot des GKLÜ für die Erhebung der Verursachergebühr in der Stadt Luzern das Kombi-System vor. Bei diesem System gelten wahlweise:

- die Sackgebühren oder
- die Gewichtsggebühren

gemäss Art. 24 des neuen Abfallreglements.

- **Kostendeckung durch Verursachergebühr**

Die Verursachergebühr (Sack oder Gewicht) deckt die Aufwendungen des GKLU vollständig ab. Zusätzlich ist in der Verursachergebühr auch ein Anteil für die Aufwendungen der Gemeinde eingerechnet. Der Gemeindeanteil wird den Verursachergemeinden vollumfänglich überwiesen. Mit diesem Gemeindeanteil kann die pauschale Grundgebühr, welche für die übrigen Aufwendungen im Abfallwesen durch die Gemeinde erhoben wird, tiefer gehalten werden.

- **Berechnung der Gebühren**

Gemäss Richtlinien des BUWAL soll die Verursachergebühr die Verbrennungs-, die Sammel- und Transportkosten abdecken. Die vom GKLU festgelegten Gebühren von Fr. 1.80 pro 35-Liter-Sack (inkl. MWST) bzw. von Fr. 0.31 pro kg (inkl. MWST) decken gemäss der GKLU-Kalkulation bei den Gemeinden (Basis 1999) die Verbrennungskosten und einen Grossteil der Sammel- und Transportkosten.

In der Verursachergebühr werden die Kosten für die Verbrennung, der Gemeindeanteil für Sammel- und Transportkosten (Fr. 125.– pro Tonne) sowie die Aufwendungen des GKLU für das Inkasso der Sack- und Gewichtsggebühr eingerechnet.

- **Pauschale Grundgebühren**

Der gesamte Aufwand (100 %) für die Abfallbewirtschaftung ist mit Grund- (GG) und Verursachergebühren (VG) zu decken. Die Grundgebühren sollen die Kosten für Separatsammlungen, Information, ungedeckte Sammel- und Transportkosten aus der Verursachergebühr und weitere Dienstleistungen im Bereich der Abfallentsorgung abdecken. Die Rechnungsstellung an die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer erfolgt im ersten Drittel eines jeden Jahres durch die Stadt.

4.2 Aufbau und Inhalt des Abfallreglements (AR)

Das vorliegende Abfallreglement und die dazugehörige Verordnung basieren auf dem Musterreglement des Kantons Luzern sowie auf dem Kehricht- und Wertstoff-Entsorgungsreglement (KWER) vom 19. Mai 1994. Es entspricht den gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton und berücksichtigt die gesetzlich vorgeschriebene Verursacherkomponente. Im Weiteren ist damit die Möglichkeit einer regionalen Zusammenarbeit (einheitliche Sack- und Ge-

wichtsgebühr) im Gebiet des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU) geschaffen.

▪ **Gliederung des Abfallreglements**

Es gilt hier vorzuschicken, dass infolge starker Anlehnung an das Musterreglement des Kantons viele Umstellungen gegenüber dem heute geltenden KWER gemacht wurden, ohne dass jedoch inhaltliche/materielle Änderungen erfolgt wären. Materielle Änderungen liegen jedoch betreffend das Gebührensystem vor (inkl. Pflicht zur getrennten Sammlung), und zudem wird die Grundlage für eine regionale Zusammenarbeit geschaffen. Im Anschluss an die einzelnen Artikel erfolgt jeweils ein Hinweis auf die geltende Regelung im KWER bzw. der Vollzugsverordnung (VV) zum KWER.

- I. Allgemeines
- II. Entsorgung von Siedlungsabfällen
- III. Entsorgung von Industrie- und Sonderabfällen
- IV. Gebühren
- V. Rechtsmittel
- VI. Straf- und Schlussbestimmungen

▪ **Zu den einzelnen Artikeln**

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- Das AR regelt die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Luzern.
- Das AR gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.
(vgl. Art. 2 und 3 KWER)

Art. 2 Zuständigkeit

- Für Entsorgung der Siedlungsabfälle ist die Baudirektion zuständig. Sie kann Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen (z. B. Weinflaschensammlung, Inkasso der Verursachergebühr usw.).
- Für den Vollzug erlässt der Stadtrat eine Verordnung.
(vgl. Art. 2 KWER)

Art. 3 Regionale Zusammenarbeit

- Der Stadtrat soll bei der Ausführung der Entsorgungsarbeiten auf eine regionale Zusammenarbeit im Verbandsgebiet des GKLU hinwirken. Dabei sollen insbesondere gleiche Sack- und Gewichtsgebühren beim verbrennbaren Kehricht in allen Verbandsgemeinden angestrebt werden.

neu

Art. 4 Abfallarten, Definitionen

- Aktuelle Umschreibung der Abfallarten gemäss Musterreglement des Kantons.
(vgl. Art. 6–11 KWER)

Art. 5 Aufgaben der Stadt

- Neue Umschreibung der kommunalen Aufgaben wie: Organisation der Entsorgung, Förderung der privaten Kompostierung, Information und Aufstellen von Abfallbehältnissen auf dem öffentlichen Grund.
neu Abs. 2 Dezentrales Kompostieren; vgl. im Übrigen Art. 1, 6 und 8 VV KWER

Art. 6 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- Die Benützung der städtischen Abfahren ist obligatorisch.
- Separatabfälle sind den Sammelstellen oder Separatabfahren zuzuführen.
- Industrie- und Betriebsabfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Tiefbauamtes den ordentlichen Abfahren mitgegeben werden.
- Sonderabfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- Abfälle dürfen nicht in die Kanalisationen geleitet werden.
neu Pflicht zur getrennten Sammlung; vgl. im Übrigen Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 und Art. 20 KWER

Art. 7 Ablagerungsverbot

- Abfälle dürfen nicht illegal deponiert werden.
(vgl. Art. 4 Abs. 1 KWER)

Art. 8 Verbrennen von Abfällen

- Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Es gelten die kantonalen Vorschriften.
(vgl. Art. 5 KWER)

Art. 9 Kompostieranlagen und Kompostplätze

- Für Kompostieranlagen gelten die kantonalen Vorschriften.
(vgl. Art. 4 Abs. 1 KWER)

II. Entsorgung von Siedlungsabfällen

Art. 10 Abfahren und Separatsammlungen

- Die Verordnung legt fest, welche Abfälle durch Abfahren oder Sammelstellen entsorgt werden müssen.
(vgl. Art. 12 KWER und Art. 5 VV KWER)

Art. 11 Berechtigung

- Die städtischen Entsorgungseinrichtungen stehen ausschliesslich den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern sowie den ansässigen Unternehmungen zur Verfügung.
- Abfälle, die nicht auf dem Stadtgebiet anfallen, dürfen nicht über diese Einrichtungen entsorgt werden.

neu

Art. 12 Platzierungsvorschriften

- Um eine rationelle Entsorgung zu gewährleisten, kann das Tiefbauamt einen Bereitstellungsort für die Abfälle vorschreiben.

(vgl. Art. 15 KWER)

Art. 13 Gebinde

- Der Stadtrat bestimmt die zulässigen Abfallgebinde in der Verordnung.
- Für grössere Wohnbauten und Unternehmungen ist die Bereitstellung der Abfälle in Containern obligatorisch. Ausnahmen bewilligt das Tiefbauamt.
- Die Anschaffung der Gebinde und deren Unterhalt (Container) ist Sache der Abfallinhaberinnen und -inhaber oder Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.
- Abfallverdichtungsanlagen werden vom Tiefbauamt bewilligt.
- Wird die Gewichtsgebühr gemäss Art. 24 Abs. 2 gewählt, müssen die Container entsprechend ausgerüstet werden.

neu ist Abs. 6; vgl. im Übrigen Art. 13 KWER

Art. 14 Bereitstellung

- Abfälle dürfen nur vor Liegenschaften, wo sie anfallen, bereitgestellt werden.
- Die Abfälle dürfen ausserhalb der Bereitstellungszeit nicht auf öffentlichem Raum aufbewahrt werden. Emissionen sind zu vermeiden.
- Haushaltabfälle oder sperrige Gegenstände dürfen nicht in den öffentlichen Abfalleimern entsorgt werden.

(vgl. Art. 14 KWER; Art. 8 VV KWER)

Art. 15 Ausgeschlossene Abfallarten

- Sonderabfälle dürfen nicht mit der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr entsorgt werden. Für die Entsorgung gelten die Bestimmungen von Bund und Kanton.
- Separatabfälle sind mit den Separatsammlungen oder an den Sammelstellen zu entsorgen.

(vgl. Art. 16 KWER)

Art. 16 Extra-Abfahren

- Das Tiefbauamt bietet ausserhalb der ordentlichen Abfahren Extra-Abfahren (z. B. Wohnungsräumungen) an.

(vgl. Art. 19 KWER)

III. Entsorgung von Industrie- und Sonderabfällen

Art. 17 Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe

- Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe sind unter Aufsicht des Kantonalen Amtes für Umweltschutz zu entsorgen.
(vgl. Art. 20 KWER)

Art. 18 Gifte und Chemikalien aus Haushaltungen

- Die Entsorgung von Giften und Chemikalien aus Haushaltungen organisiert der Kanton.
(vgl. Art. 21 KWER)

Art. 19 Abfälle aus Grossküchen

- Lebensmittel und Speisereste aus Grossküchen sind grundsätzlich für die Tierfütterung oder zur Verwendung in Vergärungsanlagen zu verwenden.
(vgl. Art. 18 KWER)

IV. Gebühren

Art. 20 Finanzierung der Abfallbewirtschaftung

- Die Entsorgungsaufwendungen werden durch Gebühren finanziert. Überschüsse oder Defizite werden berücksichtigt.
- Die Höhe und Ausgestaltung der einzelnen Gebühren werden in der Verordnung geregelt.
neu ist Abs. 4 Satz 2 (Berücksichtigung von Defiziten/Überschüssen); vgl. im Übrigen Art. 22 Abs. 1–3 KWER

Art. 21 Gebührenarten

- Es werden eine Grundgebühr (GG), Verursachergebühren (VG), ausserordentliche und besondere Gebühren erhoben, Letztere für die Entsorgung von Sonderabfällen.
neu sind die VG und die besonderen Gebühren; vgl. im Übrigen Art. 23 KWER

Art. 22 Grundgebühr

- Die Grundgebühr wird für alle Liegenschaften erhoben. Sie deckt die Kosten für die Separatsammlungen, Information und Beratung, Administration und Personal sowie den ungedeckten Sammel- und Transportkostenanteil der Verursachergebühr.
- Die Grundgebühr wird aufgrund des Gebäudeversicherungswertes einer Liegenschaft erhoben. Die Höhe wird in Promillen festgesetzt.
(vgl. Art. 24 KWER)

Art. 23 Entrichtung der Grundgebühr

- Gebührenpflichtig ist die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- Die Grundgebühr wird einmal pro Jahr erhoben.
- wenn eine Liegenschaft länger als 6 Monate leer steht, kann die Grundgebühr anteilmässig zurückgefordert werden.
- Bei ausserordentlichen Verhältnissen oder in Härtefällen kann der Stadtrat einen teilweisen oder gänzlichen Gebührenerlass gewähren.
(vgl. Art. 29, 30, 31 KWER)

Art. 24 Verursachergebühren

- Die Verursachergebühr wird wahlweise nach dem Volumen oder nach dem Gewicht des verbrennbaren Hauskehrichts oder Haushalts-Sperrgutes berechnet.
- Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sowie Unternehmungen können zwischen der Gewichts- oder Volumengebühr wählen. Bei Liegenschaften mit Stockwerkeigentum entscheidet darüber – vorbehaltlich einer anderen Ordnung im Stockwerkeigentums-Reglement – die Mehrheit aller Eigentümerinnen und Eigentümer über die Wahl des Verursachersystems.
- Bei der Gewichtsgebühr wird zusätzlich pro Leerung eines Containers eine Andockgebühr verrechnet.
- Wird bei einer Liegenschaft mit mehreren Nutzern der Container die Gewichtsgebühr gewählt, ist die Weiterverrechnung so zu gestalten, dass ein Bezug zur produzierten Menge besteht.
- Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren decken insbesondere die Verbrennungs- und Inkassokosten sowie einen Anteil der Sammel- und Transportkosten.
- Gebührenpflichtig sind bei der Volumengebühr (Sack / Gebührenmarken) die Abfallinhaberinnen und -inhaber, bei der Gewichts- und Andockgebühr die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer bzw. bei Unternehmungen die Besitzer der Container.

neu

Art. 25 Ausserordentliche Gebühren

- Haushaltungen und Unternehmungen, die zusätzliche Abfahren zu den ordentlichen Abfahren benötigen, haben zusätzlich zu VG und GG die ungedeckten Kosten zu tragen.
- Bei Extra-Abfahren wird die Gebühr den Abfallinhaberinnen und -inhabern nach Aufwand des Tiefbauamtes in Rechnung gestellt.

(vgl. Art. 26 KWER)

Art. 26 Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfällen

- Das Tiefbauamt kann den Inhaberinnen und Inhabern die Entsorgungskosten für die Entsorgung der Sonderabfälle in Rechnung stellen (z. B. Vignetten für Kühlgeräte).

neu

Art. 27 Rechnungsstellung

- Das Tiefbauamt stellt die Grundgebühr, die ausserordentlichen Gebühren sowie die Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfällen in Rechnung.
- Die gewichtsabhängige und die Andockgebühr werden durch den Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU) in Rechnung gestellt.
neu ist Abs. 2; vgl. im Übrigen Art. 28 KWER

Art. 28 Fälligkeit

- Die Zahlung der Gebühren hat innert 30 Tagen zu erfolgen.
neu explizite Regelung der Fälligkeit

V. Rechtsmittel

Art. 29 Beschwerden

- Gegen alle Entscheide des Tiefbauamtes kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden.
- Gegen die gefassten Entscheide des Stadtrates kann vorbehältlich Art. 30 innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.
neu ist das Verwaltungsgericht und nicht mehr der Regierungsrat obere Instanz, und zwar in allen Fällen, nicht nur Gebühren betreffend; vgl. Art. 32 KWER

Art. 30 Veranlagungsentscheid

- Gegen Veranlagungsentscheide des Stadtrates betreffend Gebühren kann innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden. Gegen dessen Einsprache-Entscheide ist innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
(vgl. Art. 32 Abs. 3 KWER)

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Strafbestimmungen

- Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Insbesondere sind dies:
 - Nichteinhalten der Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
 - Missachtung des Ablagerungsverbot
 - Missachtung des Verbrennungsverbots
 - Missachtung der Berechtigung zur Entsorgung
 - Missachtung der Gebindevorschriften
 - Missachtung der Bereitstellungsvorschriften
 - Missachtung der ausgeschlossenen Abfallarten*(vgl. Art. 33 KWER)*

Art. 32 Kontrollbefugnisse

- Das Tiefbauamt ist befugt, Gebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken zu öffnen und zu untersuchen.

neu

Art. 33 Aufhebung von Erlassen

- Das Kehricht- und Wertstoff-Entsorgungsreglement (KWER) vom 19. Mai 1994 wird aufgehoben.

Art. 34 In-Kraft-Treten

- Das Abfallreglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am 1. Juli 2003 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum, und es ist zu veröffentlichen.

4.3 Aufbau und Inhalt der Verordnung (VAR)

▪ Gliederung der Vollzugsverordnung

Art. 1 bis Art. 10

Anhang 1 Gebührenfestlegung

Anhang 2 Modalitäten

▪ Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Information

- Die Stadt informiert und berät die Bevölkerung, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen.
- Der Abfuhrplan enthält Informationen über Sammeltage und Sammelrouten, Separatsammlungen, Sammelstellen und weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

(vgl. Art. 1 VV KWER)

Art. 2 Sammelbetrieb

- Das Tiefbauamt legt den Turnus für die Abfahren fest und publiziert diese im Abfuhrplan.
- An öffentlichen Ruhetagen fallen die Abfahren aus. Sie werden weder vorverlegt noch nachgeholt.
- Der Abfuhrplan wird den Haushaltungen und Betrieben regelmässig zugestellt.

(vgl. Art. 12 KWER)

Art. 3 Gebinde für Hauskehricht

- Die Abfälle dürfen nur in zulässigen Gebinden bereitgestellt werden.
- Die Gewichte für Kehrichtsäcke sind beschränkt.

- Der Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU) rüstet die gebührenpflichtigen Container auf seine Kosten mit einem Datenträger aus.
 - Die Eigentümer der Container haben diese zu beschriften. Mutationen sind dem Tiefbauamt zu melden.
 - Die Anschaffung der Container, deren Unterhalt sowie die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit ist Sache der Liegenschaftseigentümer oder -eigentümerinnen oder der Betriebe.
- (vgl. Art. 13 KWER bzw. teils neu)*

Art. 4 Haushalts-Sperrgut

- Masse und Menge von Haushalts-Sperrgut sind beschränkt.
 - Sperrgüter können mittels Extra-Abfahren entsorgt werden.
 - Haushalts-Sperrgut ohne oder mit nicht ausreichenden Gebührenmarken wird nicht abgeführt.
- (vgl. Art. 2 und 3 VV KWER)*

Art. 5 Gebinde für die Grünabfuhr

- Kompostierbare Abfälle sind in den zulässigen Gebinden bereitzustellen.
- neu**

Art. 6 Gebinde für Separatsammlungen

- Das Tiefbauamt kann die Bereitstellung der Separatabfälle in Containern vorschreiben.
- neu**

Art. 7 Bereitstellung der Gebinde

- Die Gebinde sind am Tag der Abfuhr bereitzustellen.
 - Die Gebinde sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Behinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
 - Unzulässige, defekte, überfüllte oder nicht weisungsgemäss bereitgestellte Gebinde werden nicht entsorgt.
 - Die Bereitstellungszeit ist beschränkt.
 - Asche und Schleifstaub sind anzufeuchten.
 - Grosse Mengen nasser Abfälle sind für die Abfuhr zu trocknen.
- (vgl. Art. 10 KWER und Art. 4 VV KWER)*

Art. 8 Abfahren und Sammelstellen

- Auflistung der Abfälle, die grundsätzlich durch Abfahren oder Sammelstellen entsorgt werden.
- (vgl. Art. 5 VV KWER)*

Anhang 1 Gebührenfestlegung

1. Grundgebühr

- Bemessung nach dem Gebäudeversicherungswert
- Ansatz: 0,35 ‰
(vgl. Art. 9 VV KWER)

2. Verursachergebühr

- Festlegung durch den Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU)
neu

Anhang 2 Modalitäten

3. Verkaufsstellen für Säcke und Marken

4. Gebrauchsdauer von Säcken und Marken bei Gebührenanpassungen

5. Befestigung und Erkennen von Marken

6. Datenträger und Montage

7. Direktanlieferung an KVA

8. Turnus der Rechnungsstellung, Mutationen und Verzugszins

9. In-Kraft-Treten und Gültigkeit

neu

4.4 Finanzielle Auswirkungen

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass verursachergerechte Kehrichtgebühren zur Reduktion der in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) verbrannten Abfälle und zur Stärkung der Separatsammlungen führen. Das Recycling von Abfällen – soweit es die Umwelt weniger belastet als die Behandlung in KVA – ist ein wichtiges Ziel der Abfallpolitik und ein effizientes Mittel zur Einsparung von Energie und Rohstoffen. Aber nicht nur aus diesem Grunde wurde das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (EGUSG) im Frühling 1998 vom Grossen Rat des Kantons Luzern verabschiedet und per 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt, mit der Verpflichtung, die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung einzuführen, sondern generell soll derjenige, der Kosten verursacht, diese auch bezahlen. Bei der Entsorgung fallen fixe und variable Kosten an. Die variablen Kosten sind mengenabhängig (Verbrennungs- und Verwertungskosten) und lassen sich verursachergerecht finanzieren. Die fixen Kosten sind mehrheitlich mengenunabhängig und sind vom allgemeinen Entsorgungsauftrag

und Entsorgungsangebot abhängig. Sie lassen sich nicht verursachergerecht verteilen. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) empfiehlt den Gemeinden eine Gebührenaufteilung in eine Grundgebühr (GG) zur Deckung der fixen Kosten sowie der Entsorgung der Separatsammlungen und eine Verursachergebühr (VG), die die Entsorgungskosten des verbrennbaren Kehrichts zum grössten Teil deckt. Diese Empfehlung des BUWAL, aber auch die Erfahrung anderer Städte, wurde bei der Ausarbeitung des neuen Abfallreglements (AR) berücksichtigt.

Das AR sieht im Gegensatz zum heutigen Grundgebührenmodell eine Aufteilung der Kosten vor, die einerseits durch die Verursachergebühr (gebührenpflichtig sind die Abfallinhaberinnen und -inhaber), andererseits durch die Grundgebühr (gebührenpflichtig sind die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer) gedeckt sind.

Aufgrund der Erfahrungen bei der Einführung der Verursachergebühr anderer Städte muss auch in der Stadt Luzern mit einer Umlagerung der Abfälle vom verbrennbaren Kehricht in die Separatsammlungen gerechnet werden. Diese Mengenumlagerung kann zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht genau beziffert werden, dürfte aber zwischen 10 und 40 % liegen. Diese Umlagerung wirkt sich auch in finanzieller Hinsicht aus, da die Entsorgung des verbrennbaren Kehrichts grösstenteils direkt über die Verursachergebühr, die Entsorgung der Separatsammlungen über die Grundgebühr finanziert wird.

▪ **Kostenumlagerung**

Die Umlagerung der Abfallmenge vom verbrennbaren Kehricht in die Separatsammlungen hat einen Mehraufwand bei den separaten Sammel- und Verwertungskosten zur Folge. Präzise Angaben sind zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, da der Sammelaufwand und die Verwertungskosten bei den einzelnen Separatabfällen sehr unterschiedlich und marktabhängig sind.

Mit der Einführung verursachergerechter Kehrichtgebühren muss das Entsorgungsangebot speziell im Bringsystem ausgebaut werden. Die Stadt Luzern prüft in diesem Zusammenhang mit den Gemeinden Horw und Kriens die Realisierung eines gemeinsamen Entsorgungshofes mit einem umfangreichen Entsorgungsangebot und grosszügigen, bürgerfreundlichen Öffnungszeiten. Im Weiteren sind die bestehenden dezentralen Sammelstellen für Glas, Weissblechbüchsen usw. aufwändiger zu betreuen.

▪ **Investitionskosten**

Damit die gewichtsabhängige Verursachergebühr realisiert werden kann, muss bei den bestehenden Kehrichtfahrzeugen eine mit der Inkassostelle kompatible Wägevorrichtung montiert werden. Die Investitionskosten belaufen sich bei den 10 bestehenden Fahrzeugen auf zirka Fr. 800'000.–. Diese Kosten werden aus den Rückstellungen der Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung finanziert (derzeitiger Stand zirka 3,30 Mio. Franken). Die Abschreibung

und Verzinsung des Investitionsbetrages wird durch die Andockgebühr in den nächsten Jahren verursachergerecht refinanziert.

- **Öffentlichkeitsarbeit**

Die Einführung der verursachergerechten Kehrichtgebühr bedingt eine umfassende Orientierung der Bevölkerung. Dazu ist eine mit dem GKLÜ abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit geplant. Es ist mit Kosten in der Höhe von Fr. 80'000.– bis Fr. 100'000.– zu rechnen, die ebenfalls der Spezialfinanzierung belastet werden.

- **Umstellungskosten**

Investitionskosten an bestehenden Kehrichtwagen	Fr. 800'000.–
Öffentlichkeitsarbeit	Fr. <u>100'000.–</u>
Total Umstellungskosten	Fr. <u>900'000.–</u>

Die Finanzierung erfolgt, wie erwähnt, aus den Rückstellungen der Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung (derzeitiger Stand zirka 3,30 Mio. Franken).

- **Höhe der Grundgebühr**

Um die Kosten der Separatsammlungen, Administrationsaufwendungen sowie die ungedeckten Kosten beim verbrennbaren Kehricht zu decken, ist die Grundgebühr anzugleichen. Je nach Abnahme der Kehrichtmenge resp. Zunahme der Separatsammlungen, verändert sich der Grundgebührenbedarf (siehe Beilagen 5 und 6). Die Berechnungen der Firma Rytec AG, Abfalltechnologie und Energiekonzepte, zeigen, dass der Grundgebührenbedarf mit abnehmender Kehrichtmenge und zunehmender Separatsammelmenge ansteigt. Das heisst, je besser getrennt wird, umso höher fallen die Grundgebühren aus. Der Grundgebührenbedarf kann zurzeit nicht genau beziffert werden. Nach den heutigen Berechnungen muss mit einem Ansatz von 0,30 ‰ des Gebäudeversicherungswertes einer Liegenschaft gerechnet werden. Eine eventuelle Anpassung kann nach zwei Jahren aufgrund der Betriebskostenrechnungen des Tiefbauamtes durch den Stadtrat erfolgen.

- **Höhe der Verursachergebühr**

Die Verursachergebühr (Sack-, Haushalts-Sperrgut- und Gewichtsgebühr) deckt insbesondere die Kosten der Verbrennung, Deponie, Vertriebsaufwendungen der Gebührensäcke und -marken sowie das Inkasso der Gewichtsgebühr. Ebenfalls ist in der Verursachergebühr ein Teil der Sammelkosten enthalten. Dieser Anteil beträgt Fr. 125.–/Tonne und wird zusammen mit der Andockgebühr der Stadt vom GKLÜ rückerstattet.

5 Antrag

Mit dem vorliegenden Abfallreglement (AR) und der dazugehörenden Verordnung (VAR) erfüllt die Stadt Luzern die Anforderungen des Umweltschutzgesetzes (UG) sowie des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG), wonach die Kosten grundsätzlich vom Verursacher zu tragen sind. Zudem ermöglicht das neue Abfallreglement eine regionale Zusammenarbeit im Gebiet des GKLÜ.

Der Stadtrat beantragt Ihnen, dem Erlass des Abfallreglements und der Bewilligung eines Kredits für die Umstellung der Kehrlichfahrzeuge auf die gewichtsabhängige Verursachergebühr und die Öffentlichkeitsarbeit in der Höhe von Fr. Fr. 900'000.– zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen aufgrund der vorstehenden Ausführungen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 8. Mai 2002

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 26/2002 vom 8. Mai 2002 betreffend

Abfallreglement (Revision des Kehricht- und Wertstoff-Entsorgungsreglements),

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 23 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

A.

Abfallreglement (AR)

vom ...

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Stadt Luzern.

² Es hat auf dem gesamten Stadtgebiet Gültigkeit.

³ Vereinbarungen mit Nachbargemeinden für Grenzgebiete und die Exklave Bürgenstock bleiben vorbehalten.

⁴ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 *Zuständigkeit*

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Baudirektion (Tiefbauamt). Der Stadtrat kann diese ganz oder teilweise Privaten übertragen.

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Unternehmungen), die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen wollen, benötigen eine Bewilligung des Stadtrates. Sie haben die Entsorgungswege der Abfälle aufzuzeigen.

³ Für den Vollzug dieses Reglements ist der Stadtrat zuständig. Er erlässt eine Verordnung.

Art. 3 *Regionale Zusammenarbeit*

¹ Der Stadtrat wirkt bei der Ausführung seiner Aufgaben auf eine Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung Region Luzern hin.

² Die Abfallgebühren sind mit den anderen Gemeinden zu koordinieren, insbesondere sind gleich hohe Sack- und Gewichtsgebühren anzustreben.

Art. 4 *Abfallarten, Definitionen*

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmungen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft), die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalts-Sperrgut und Separatabfälle.

- a. Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b. Haushalts-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c. Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen¹ (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 5 *Aufgaben der Stadt*

¹ Die Stadt organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

² Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten und Siedlungen. Sie organisiert einen Häckseldienst.

³ Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

⁴ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

¹ Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986 (SR 814.014)

Art. 6 *Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber*

¹ Hauskehricht und Haushalts-Sperrgut müssen der von der Stadt organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Tiefbauamtes übergeben werden.

⁴ Sonderabfälle sowie elektrische und elektronische Geräte aus Haushaltungen und Unternehmungen sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁵ Abfälle dürfen weder ganz noch zerkleinert in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 7 *Ablagerungsverbot*

Es ist verboten, Abfälle aller Art auf nicht genehmigten Plätzen abzulagern oder auf nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen.

Art. 8 *Verbrennen von Abfällen*

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Vom Verbot ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn nur wenig Rauch entsteht und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

² In nicht dafür zugelassenen Anlagen (Hausfeuerungen sowie handbeschickte Feuerungen wie Schwedenöfen, Cheminées o. Ä.) ist das Verbrennen von Abfällen verboten.

Art. 9 *Kompostieranlagen und Kompostplätze*

¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.

² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten und Siedlungen.

II. Entsorgung von Siedlungsabfällen

Art. 10 *Abfuhren und Separatsammlungen*

¹ Der Stadtrat regelt in einer Verordnung, welche Abfälle Sammelstellen zugeführt bzw. durch Abfuhren entsorgt werden müssen.

² Plan und Turnus der Abfuhren werden vom Stadtrat in der Verordnung geregelt.

Art. 11 *Berechtigung*

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Luzern und den in der Stadt ansässigen Unternehmungen zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Stadtgebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 12 *Platzierungsvorschriften*

¹ Das Tiefbauamt kann für alle Siedlungsabfälle einen Bereitstellungsort vorschreiben.

² Für abgelegene Höfe und Häuser an Strassen, wo die Durchfahrt oder das Wenden mit den Sammelfahrzeugen nicht dauernd gewährleistet ist, müssen die Siedlungsabfälle an eine vom Tiefbauamt bezeichnete Stelle gebracht werden. Dieses kann auch eigene Container zur Verfügung stellen, in welche die privaten Abfallbehälter zu entleeren sind.

Art. 13 *Gebinde*

¹ Abfälle für Abfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Der Stadtrat bestimmt die zulässigen Gebinde in der Verordnung.

³ Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen sowie bei Unternehmungen sind die Abfälle in Containern bereitzustellen. Über Ausnahmen entscheidet das Tiefbauamt.

⁴ Anschaffung und Unterhalt der Gebinde ist Sache der Abfallinhaberinnen und -inhaber oder der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

⁵ Abfallverdichtungsanlagen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch das Tiefbauamt erteilt.

⁶ Wird die Gewichtsgebühr gemäss Art. 24 Abs. 2 gewählt, ist der Kehricht in Containern bereitzustellen, die für das von der Stadt gewählte Wägesystem ausgerüstet sind.

Art. 14 *Bereitstellung*

¹ Abfälle dürfen nur vor Liegenschaften, wo sie anfallen, bereitgestellt werden. Art. 12 bleibt vorbehalten.

² Der Stadtrat regelt die zeitliche Bereitstellung in der Verordnung.

³ Die Abfälle sind bis zur Abfuhr auf privatem Grund so aufzubewahren, dass keine Emissionen entstehen können.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 4 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen verwendet werden.

Art. 15 *Ausgeschlossene Abfallarten*

¹ Folgende Sonderabfälle sind von der ordentlichen Hauskehr- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

² Die Entsorgung der Sonderabfälle hat gemäss den Bestimmungen des Bundes und des Kantons zu erfolgen.

³ Von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ebenfalls ausgeschlossen sind alle in der Verordnung bezeichneten Abfälle, die Sammelstellen zugeführt werden müssen oder durch Abfahren entsorgt werden.

Art. 16 *Extra-Abfahren*

Das Tiefbauamt kann im Auftrag Dritter Extra-Abfahren (z. B. Wohnungsräumungen) ausserhalb des ordentlichen Sammelbetriebes ausführen.

III. Entsorgung von Industrie- und Sonderabfällen

Art. 17 *Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe*

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen. Die Aufsicht liegt beim kantonalen Amt für Umweltschutz (AfU).

Art. 18 *Gifte und Chemikalien aus Haushaltungen*

Im Kleinverkauf bezogene Gifte und Chemikalien sind von den durch die kantonalen Amtsstellen bezeichneten Sammelstellen zu entsorgen.

Art. 19 *Abfälle aus Grossküchen*

In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speisereste aus Grossküchen sind grundsätzlich für die Tierfütterung oder zur Verwertung in Vergärungsanlagen zu verwenden.

IV. Gebühren

Art. 20 *Finanzierung der Abfallbewirtschaftung*

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Stadt Gebühren.

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des Sammeldienstes und der Abfallanlagen, die Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit zur Optimierung der Abfallbewirtschaftung sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken.

³ Der Stadtrat bestimmt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Verordnung.

⁴ Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 21 *Gebührenarten*

¹ Es werden eine Grundgebühr, Verursachergebühren und ausserordentliche Gebühren erhoben.

² Für die Entsorgung von Sonderabfällen können besondere Gebühren erhoben werden.

Art. 22 *Grundgebühr*

¹ Die Grundgebühr wird für alle Liegenschaften erhoben. Sie deckt insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information und Beratung, Personal und Administration sowie den ungedeckten Sammel- und Transportkostenanteil der Verursachergebühr.

² Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr bildet der Gebäudeversicherungswert. Die Höhe wird in Promillen festgesetzt.

³ Massgebend ist der Gebäudeversicherungswert im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 23 *Entrichtung der Grundgebühr*

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

² Die Gebührenpflicht gilt für das volle Kalenderjahr.

³ Die Grundgebühr wird für Liegenschaften, bei denen infolge eines über sechs Monate dauernden Leerstandes kein Kehrrecht anfällt, anteilmässig zurückerstattet. Das Gesuch um Rückerstattung ist innerhalb der Leerstandsperiode schriftlich beim Tiefbauamt einzureichen.

⁴ Bei ausserordentlichen Verhältnissen und in ausgesprochenen Härtefällen kann der Stadtrat einen teilweisen oder gänzlichen Gebührenerlass gewähren.

Art. 24 *Verursachergebühren*

¹ Die Verursachergebühr wird nach dem Volumen des Hauskehrichts und Haushalts-Sperrgutes in Form einer Kehrichtsackgebühr oder mit Gebührenmarken erhoben.

² Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können die Verursachergebühr nach Gewicht entrichten, ebenso Unternehmungen, die pro Abfuhr mindestens einen Container à 800 Liter Kehricht bereitstellen. Bei Stockwerkeigentum entscheidet darüber – vorbehältlich einer anderen Ordnung im Stockwerkeigentums-Reglement – die Mehrheit aller Eigentümerinnen und Eigentümer, die zugleich den grösseren Teil der Sache vertritt. Sie bestimmt auch die Bemessungskriterien für die Weiterverrechnung gemäss Abs. 3. Zusätzlich zur Gewichtsgebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.

³ Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Unternehmungen) des Containers ist die Weiterverrechnung an diese so zu wählen, dass ein Bezug zur produzierten Menge besteht.

⁴ Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Verbrennung des Hauskehrichts und einen Anteil der Sammel- und Transportkosten.

⁵ Gebührenpflichtig sind bei der Volumengebühr (Sack / Gebührenmarken) die Abfallinhaberinnen und -inhaber, bei der Gewichtsg- und Andockgebühr die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer bzw. bei Unternehmungen die Besitzerinnen und Besitzer der Container.

Art. 25 *Ausserordentliche Gebühren*

¹ Haushalte und Unternehmungen, die ausserhalb des ordentlichen Sammelbetriebes zusätzliche Abfahren benötigen, haben zusätzlich zur Grund- und Verursachergebühr die ungedeckten Transportkosten gemäss Betriebskostenrechnung des Tiefbauamtes zu bezahlen.

² Für Extra-Abfahren gemäss Art. 16 wird die Gebühr nach Aufwand aufgrund der Betriebskostenrechnung des Tiefbauamtes berechnet.

³ Gebührenpflichtig ist die Abfallinhaberin oder der Abfallinhaber.

Art. 26 *Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfällen*

¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfällen bestimmt sich aufgrund der Betriebskostenrechnung des Tiefbauamtes.

² Gebührenpflichtig ist die Abfallinhaberin oder der Abfallinhaber.

Art. 27 *Rechnungsstellung*

¹ Die Rechnungsstellung für die Grundgebühr erfolgt im ersten Drittel eines jeden Jahres durch das Tiefbauamt.

² Der Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU) stellt die gewichtsabhängige und die Andockgebühr, das Tiefbauamt die ausserordentlichen Gebühren sowie die Gebühr für die Entsorgung von Separat- und Sonderabfällen in Rechnung.

Art. 28 *Fälligkeit*

¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Für nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der ersten Mahnung ein Verzugszins erhoben.

V. Rechtsmittel

Art. 29 *Beschwerden*

¹ Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Tiefbauamtes kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Art. 30.

Art. 30 *Veranlagungsentscheid*

¹ Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Stadtrat einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide des Stadtrates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Stadtrat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 31 *Strafbestimmungen*

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die Art. 6 Abs. 1, 2, 4 und 5, Art. 7, Art. 8, Art. 11, Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 15 dieses Reglements werden mit Haft oder Busse bestraft.

² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht der Gemeinde zu umgehen, seinen Kehricht nicht in einem zugelassenen Gebinde entsorgt, wird ebenfalls mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 32 *Kontrollbefugnisse*

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Gebinde jeglicher Art zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch das Tiefbauamt geöffnet und untersucht werden.

Art. 33 *Aufhebung von Erlassen*

Das Kehricht- und Wertstoff-Entsorgungsreglement (KWER) vom 19. Mai 1994 wird aufgehoben.

Art. 34 *In-Kraft-Treten*

¹ Dieses Reglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am 1. Juli 2003 in Kraft.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

B.

1.

Für die Umstellung der Kehrichtfahrzeuge auf die gewichtsabhängige Verursachergebühr und die Öffentlichkeitsarbeit wird ein Kredit von Fr. 900'000.– bewilligt.

2.

Die Finanzierung erfolgt aus den Rückstellungen der Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung.

3.

Die Beschlüsse B. Ziff. 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Abfallreglements durch den Regierungsrat.

Luzern, 27. Juni 2002

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Felicitas Zopfi-Gassner
Ratspräsidentin

Toni Göpfert
Stadtschreiber